

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00082

vom 1. Oktober 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00082

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00082 du 1 octobre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00082 del 1 ottobre 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin ging in der Verfügung vom 19. Mai 2009 (Urk. 10/47) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 1. Februar 2010 (Urk. 10/51) davon aus, dass die Beschwerdeführerin während der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit die Ausübung einer Beitragszeit bildenden Beschäftigung von mindestens 12 Monaten Dauer nicht nachweisen könne.

2.2. Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen vor, dass sie bei der B.____ GmbH vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 gearbeitet habe und den Lohn jeweils in bar ausbezahlt erhalten habe. Die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten habe sie daher erfüllt (Urk. 1).

2.3. Die Beschwerdeführerin meldete sich am 23. Dezember 2008 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Winterthur zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. Januar 2009 an (Urk. 10/3). Die Anspruchsvoraussetzungen erfüllte die Beschwerdeführerin daher frühestens am 1. Januar 2009, weshalb die Rahmenfrist für die Beitragszeit am 1. Januar 2007 begann und bis 31. Dezember 2008 dauerte (Art. 9 Abs. 3 AVIG). Streitig ist vorliegend daher, ob die Beschwerdeführerin innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte (Art. 13 Abs. 1 AVIG) und hierfür tatsächlich einen Lohn ausbezahlt erhalten hat.

E. 3

3.1. In den Akten befindet sich ein Arbeitsvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der B.____ GmbH vom 28. Dezember 2007, worin ein Arbeitsbeginn am 1. Januar 2008 vereinbart wurde (Urk. 10/20), sowie ein Kündigungsschreiben der B.____ GmbH vom 17. November 2008, worin diese das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin aus wirtschaftlichen Gründen per 31. Dezember 2008 kündigte (Urk. 10/21). Des Weiteren befinden sich monatliche Lohnabrechnungen der B.____ GmbH bei den Akten, worin die Beschwerdeführerin unterschriftlich bestätigte, den monatlichen Lohnbetrag in bar ausbezahlt erhalten zu haben (Urk. 10/8-19). In einem weiteren Schreiben vom 18. Februar 2009 bestätigte die B.____ GmbH, dass sie der Beschwerdeführerin in der Zeit von Januar bis Dezember 2008 den Monatslohn jeweils in bar ausbezahlt habe (Urk. 10/22).

Die Gemäss der Arbeitgeberbescheinigung vom 19. Januar 2009 sei der Beschwerdeführerin von der B.____ GmbH für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 ein Lohn von insgesamt Fr. 49'800.-- ausgerichtet worden (Urk. 10/23 Ziff.

16). Gemäss dem Kontoauszug der Gastrosocial Pensionskasse vom 16. Juni 2009 betreffend die Beschwerdeführerin hat diese im Jahre 2008 für einen Jahresverdienst von Fr. 49'800.-- persönlliche Beiträge (nicht aber Arbeitgeberbeiträge) der beruflichen Vorsorge im Betrag von Fr. 1'861.45 entrichtet (Urk. 10/48).

3.2. Gemäss der Auskunft der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 15. Juni 2010 habe die B.____ GmbH weder für das Jahr 2008 noch für andere Jahre eine Jahresabrechnung eingereicht (Urk. 16). Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin vom 10. Juni 2010 (Urk. 17) wurde im Jahre 2008 kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen registriert.

3.3. Vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass ein Arbeitsverhältnis in einem Imbiss-Stand in Frage steht, und dass Barauszahlungen von Monatslöhnen in der Gastronomiebranche nicht als unüblich anzusehen sind. Während der fehlende Eintrag eines im Jahre 2008 erzielten Verdienstes im individuellen Konto der Beschwerdeführerin (Urk. 17) ein Indiz darstellt, welches gegen einen tatsächlichen Lohnfluss spricht, stellen der Arbeitsvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der B.____ GmbH vom 28. Dezember 2007 (Urk. 10/20), die monatlichen Lohnabrechnungen der B.____ GmbH und die Lohnquittungen der Beschwerdeführerin (Urk. 10/8-19), das Schreiben der B.____ GmbH vom 18. Februar 2009 (Urk. 10/22), der Kontoauszug der Gastrosocial Pensionskasse vom 16. Juni 2009 (Urk. 10/48) und die Arbeitgeberbescheinigung der B.____ GmbH vom 19. Januar 2009 (Urk. 10/23 Ziff. 16) Indizien dar, welche dafür sprechen, dass regelmässige Lohnzahlungen der B.____ GmbH an die Beschwerdeführerin tatsächlich erfolgten. Demgegenüber lassen sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch im Sinne einer fiktiven Lohnvereinbarung den Akten nicht entnehmen. Insgesamt lassen die Indizien vielmehr weit überwiegend auf einen tatsächlichen Lohnfluss schliessen, weshalb ein solcher mit dem vorausgesetzten Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als erstellt zu gelten hat.

3.4. Beim Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung handelt es sich nach der Rechtsprechung indes nur um ein bedeutsames und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebendes Indiz für die Beantwortung der Frage, ob innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit eine beitragspflichtige Beschäftigung während der Mindestdauer von 12 Monaten rechtsgenügend dargetan ist (vgl. BGE 131 V 452 Erw. 3.3). In Anbetracht des sich bei den Akten befindlichen Arbeitsvertrages, des Kündigungsschreibens, der Lohnabrechnungen und Lohnquittungen, der Arbeitgeberbescheinigung und dem Kontoauszug der Pensionskasse ist vorliegend das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und der B.____ GmbH in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 als überwiegend wahrscheinlich erstellt zu erachten.

4. In Würdigung der gesamten Umstände ist vorliegend demnach mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und somit während der Mindestdauer von 12 Monaten eine AHV-beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Mit dieser Feststellung ist die Beschwerde daher gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Februar 2010 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit erfüllt hat und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.